

RS Vwgh 1996/3/29 94/02/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2;

StVO 1960 §89a Abs7;

Rechtssatz

Für die Kostenersatzpflicht des Zulassungsbesitzers ist es unerheblich, ob ihm selbst im Hinblick auf die gegebene örtliche Situation (hier: zeitlich befristetes Halteverbot) der (möglicherweise) bevorstehende Eintritt der Voraussetzungen für die Entfernung des Fahrzeuges nach § 89a Abs 2 StVO bekannt war; vielmehr genügt es, daß dies in Ansehung des Lenkers des Fahrzeuges zutraf (Hinweis E 25.4.1985, 85/02/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994020067.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at